

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Dr. Albert-Reimann-Straße 18 in 68526 Ladenburg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderungen der Trimagnesiumcitratanlage (TMC) um eine Optimierung der Kühlung, Trocknung und Ergänzung einer Kompaktierung im Gebäude XI (Endstufe) im Werk Ladenburg.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 18.08.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a6-8823-882 - Jungbunzlauer_TMC.

Auf Ihren Antrag vom 17.06.2019, ergänzt am 11.03.2020 und 14.07.2020 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 16, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung der Trimagnesiumcitratanlage (TMC) um eine Optimierung der Kühlung, Trocknung und Ergänzung einer Kompaktierung im Gebäude XI (Endstufe)

1. Die Änderung umfasst die Erweiterung der Trimagnesiumcitratanlage (TMC-Anlage) um eine Optimierung der Kühlung, Trocknung und Ergänzung einer Kompaktierung im bestehenden Gebäude XI (Endstufe). Die Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Glucon- und Citronensäuresalzen einschließlich der genehmigten zweiten Produktionsstraße für Trimagnesiumcitrat beträgt unverändert 80.000 t/a.
2. Die Genehmigung wird mit den unter Nr. IV genannten Nebenbestimmungen erteilt.
3. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. II dieses Bescheides aufgeführten, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen, Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist entsprechend diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
4. Die sich aus den bisherigen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung der geänderten Anlage begonnen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 02.09.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1